

(A) (Minister Schwier)

der Schule zur Verfügung stehenden Zeit folgt, brauchen wir ein Mehr von etwa 5 000 bis 6 000 Lehrerinnen und Lehrern. Das gleiche können Sie mit einer Wochenstunde mehr oder weniger für Schüler, einer Wochenstunde mehr oder weniger für Lehrer rechnen.

Herr Kollege Reichel, deswegen müßten Sie - allein für eine dieser Maßnahmen - 30 Landesinstitute absolut schließen. Aber wir haben nur eins. Ich bitte also, bei dieser Thematik, bei der es mir wirklich darauf ankommt, den Schulen und den Kindern zu helfen, nicht solche Verbindungen herzustellen, die nun vorn und hinten nicht stimmen.

(Beifall bei der SPD)

Wenn Sie fragen, was denn dieses Landesinstitut tut, dann will ich Ihnen sagen: Dieses Heft ist ein Versuch zu helfen. An sich, so sage ich einmal, sind Lehrerinnen und Lehrer, die auf der Höhe der Zeit sind, selber immer auch mit Kindern umgehen, ja nicht hilflos. Es ist doch nicht so, als wenn die Schulen vor der SPD die gewaltfreien gewesen und mit der SPD die gewalttätigen geworden wären. Jeder von uns ist zur Schule gegangen und kann sich sicherlich an Gewalttätigkeit von Schülern untereinander, ja ich mich auch gut an Gewalttätigkeit von Lehrern gegenüber Schülern erinnern. Ich bin ja nun schon etwas älter und kenne deswegen auch noch die Schule anderer Gesellschaftsformen.

(B)

Nur, meine Damen und Herren, so zu tun, als wenn irgendwer das Rezept in der Tasche hätte oder als ob es nur davon abhinge, daß wir pro Klasse einen Schüler weniger hätten oder was es dergleichen mehr sein mag - nein, meine Damen und Herren, es gibt nur ein Rezept, und das lautet: Wir müssen uns um Kinder kümmern - wir, nicht die Lehrer, nicht die Schule, nicht der Kultusminister; wir - wir alle.

(Beifall bei der SPD)

Dann sind wir immer noch nicht sicher, daß aus diesen Kindern nicht gelegentlich Gewalttätige werden, aber dann haben wir eine Chance, nur eine Minderheit in diese Situation geraten zu lassen, und wir haben eine Chance, daß wir mit diesem Problem besser fertig werden als zur Zeit.

(C)

Nur: In einer Welt, in der unentwegt Gewalt stattfindet, eine gewaltfreie Schule qua Erlaß erzeugen zu wollen, meine Damen und Herren, das ist ein fruchtloser Versuch.

(Zuruf von der F.D.P.)

- Ich habe Ihnen auch nicht unterstellt, daß Sie es wollen oder vermuten, aber ich dachte, man muß es einmal in dieser ganz deutlichen Form aussprechen.

Wenn wir im Ausschuß beraten, meine Damen und Herren, dann lassen Sie uns über praktische Hilfen für Eltern, Lehrer und Schüler reden und nicht unentwegt über das, was der eine oder andere so oder so oder noch ganz anders haben möchte, aufgehängt an diesem im Augenblick augenscheinlich immer noch relativ interessanten und publizitätsträchtigen Thema. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Friebe: Vielen Dank, Herr Minister. - Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Überweisung des Antrags Drucksache 11/5403 an den Ausschuß für Schule und Weiterbildung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Ich stelle fest, das ist einstimmig so beschlossen.

(D)

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

**Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes (Ergänzungsschulgesetz)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 11/5311

erste Lesung

## (A) (Präsidentin Friebe)

Der Gesetzentwurf wird durch die Landesregierung eingebracht, und zwar durch Herrn Kultusminister Schwier. Bitte schön!

**Kultusminister Schwier:** Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im wesentlichen zwei Regelungsbereiche. Zum einen wird für Ergänzungsschulen, zum anderen für bestimmte - bitte setzen Sie das in Anführungszeichen - "freie" Unterrichtseinrichtungen, insbesondere für den gewerbsmäßigen Nachhilfeunterricht, ein rechtlicher Rahmen geschaffen.

Ziel dieser Regelung ist es, daß Ergänzungsschulen und freie Nachhilfeeinstitute an bestimmte Mindeststandards gebunden und einer begrenzten Aufsicht unterstellt werden und daß die sie besuchenden Schülerinnen und Schüler besser geschützt werden. Durch die neuen Regelungen sollen die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten in die Lage versetzt werden, das Angebot der Ergänzungsschulen und der freien Unterrichtseinrichtungen eigenverantwortlich besser beurteilen zu können.

(B) Für den Bereich der Ergänzungsschulen ergibt sich die Notwendigkeit dieser Regelung bereits aus dem gesetzlichen Auftrag des § 45 Absatz 3 des Schulordnungsgesetzes.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf Regelungen für freie Unterrichtseinrichtungen.

Sie sind keine Schulen im schulrechtlichen Sinne, auch wenn sie manchmal den Begriff "Schule" verwenden. Aber auch eine Baumschule ist deswegen noch keine Schule nach Schulordnungsgesetz.

(Abgeordneter Nagel [CDU]: Na, na!)

- Herr Kollege, wir reden noch einmal darüber.

(Abgeordneter Nagel [CDU]: Frag' mal den Matthesen!)

- Gut.

Diese sogenannten freien Unterrichtseinrichtungen sind in der Regel gewerbliche Unternehmen, für die

(C)

das Gewerberecht und das Ordnungsrecht gelten. Für ergänzende schulrechtliche Regelungen besteht daher nur in ganz engen Grenzen ein Bedürfnis.

Diese Einrichtungen dürfen aber auch nicht den Eindruck erwecken, öffentliche Schulen oder Ersatzschulen zu sein. Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern müssen vor unqualifizierten Einrichtungen geschützt werden.

Nach einer Untersuchung der Universität Bielefeld muß davon ausgegangen werden, daß mittlerweile jeder fünfte Schüler in Nordrhein-Westfalen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren Nachhilfeunterricht in irgendeiner Form in Anspruch nimmt. Ein Drittel des Marktes wird danach von kommerziellen Nachhilfeeinstituten besetzt.

Eltern ist dringend zu raten - das bitte ich Sie alle immer und überall zu wiederholen -, sich vor der Inanspruchnahme solchen Nachhilfeunterrichts über Notwendigkeit und Umfang beraten zu lassen. Wenn Sie fragen, wo: natürlich bei der Schule, die ihr Kind besucht.

Unabhängig davon soll in Zukunft der Schulaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, Beschwerden nachzugehen, die dort bisher aus rechtlichen Gründen überhaupt nicht bearbeitet werden durften.

(D)

Einerseits enthält das vorliegende Gesetz also Regelungen, die eine begrenzte Schulaufsicht zum Schutz der Betroffenen begründen. Zu nennen sind hier insbesondere:

1. Anzeigepflicht mit bestimmten Angaben zur Einrichtung - und nicht bloß Anzeige in der Zeitung oder bei anderen Werbeträgern -,
2. Recht der Schulaufsicht auf Auskünfte, Nachweise und Einblick in die Einrichtung und
3. das Erfordernis der persönlichen Zuverlässigkeit bei den Trägern dieser Einrichtung.

Zum anderen werden die eigenverantwortlichen Beurteilungsmöglichkeiten der Eltern und Schülerinnen und Schüler gestärkt. Sie sollen in die Lage versetzt werden, das selbst besser prüfen zu können, was die

(A) (Minister Schwier)

Schulaufsicht nicht überwachen kann, nämlich die fachliche Qualität, das Preis-Leistungs-Verhältnis und den Umfang der einzugehenden rechtlichen Verpflichtungen.

Dabei sieht das Gesetz die Verpflichtung sowohl der Ergänzungsschule als auch der Nachhilfeeinrichtung vor, die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler vor dem Vertragsabschluß über wesentliche Punkte schriftlich zu informieren. Das sind zum Beispiel das Ausbildungsziel, die Vorbildungsvoraussetzungen, die Vor- und Ausbildung der Lehrkräfte, die Kosten und - nicht unwichtig - die Kündigungsrechte.

Mit diesen Regelungen wird ausschließlich der gewerbsmäßig erteilte Nachhilfeunterricht durch Nachhilfeinstitute erfaßt. Der - ich will ihn einmal so nennen - "normale" Nachhilfeunterricht durch einen einzelnen Bekannten, durch einen Lehrer, eine Studentin, einen Studenten oder durch einen Mitschüler oder älteren Schüler fällt natürlich nicht unter diese gesetzlichen Regelungen.

(Zuruf der Abgeordneten Schumann [GRÜNE])

(B) - Ich habe Sie leider nicht verstanden, Frau Kollegin.

(Abgeordnete Schumann [GRÜNE]: Sie müßten einmal etwas über die Entstehungsgeschichte, den Grund für die Nachfrage sagen!)

Alle Verbände und Organisationen des Schullebens, die sich im Beteiligungsverfahren geäußert haben, stimmen dem Gesetzentwurf im Grundsatz zu. Die lebhafteste Resonanz zeigt nicht nur ein allgemeines Interesse an diesen Regelungen, sondern auch die Notwendigkeit dieses Gesetzes. - Danke schön.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Friebe:** Vielen Dank, Herr Minister. - Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Abgeordneten Degen für die Fraktion der SPD das Wort.

**Abgeordneter Degen (SPD):** Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Bei dem vorliegenden Entwurf

(C)

zur Änderung des Schulordnungsgesetzes handelt es sich im Grunde genommen um die Ausgestaltung des bisherigen § 45, genauer gesagt: um die in Absatz 3 geforderte Ordnung der Rechtsverhältnisse der Ergänzungsschulen. Diese Forderung besteht, wie ich vermute, seit der ersten Fassung des Schulordnungsgesetzes aus dem Jahre 1952, ist also eine Forderung, die gut 40 Jahre alt ist.

Um es vorab zu sagen: Wir stimmen der Überweisung an den Ausschuß für Schule und Weiterbildung zu. Aber es stellen sich doch einige Fragen, die gegebenenfalls in der Beratung im Ausschuß geklärt werden können. Worin liegt der Druck begründet, jetzt tätig zu werden, wenn es 40 Jahre auch ohne eine nähere Ordnung der Rechtsverhältnisse der Ergänzungsschulen ging?

(Abgeordneter Dr. Riemer [F.D.P.]: Irgendwann muß sie ja nun kommen!)

- Das ist eine berechtigte Feststellung.

(Minister Schwier: Die Frage ist berechtigt!)

Ist es nötig, daß zu einer Zeit, in der eine allseitige Aufgabenkritik zum Abbau von staatlicher Aufsicht führt, hier ein neues Aufgabenfeld für die Schulaufsicht erschlossen wird? Und die dritte Frage lautet: Rechtfertigen die Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten, die relativ beschränkt, bei den freien Unterrichtseinrichtungen faktisch nicht vorhanden sind, den Kontrollaufwand?

(D)

Sicherlich ist es zum Schutz der Nutzer von Ergänzungsschulen und kommerziell betriebenen Nachhilfeeinrichtungen zu begrüßen, wenn diese Einrichtungen schriftlich über Ausbildungsziele, Bedingungen für externe Prüfungen und Kündigungsrechte zu informieren haben. Auch sollte verhindert werden, daß sich diese Einrichtungen mit irreführenden Bezeichnungen schmücken können. Aber kann dies nur durch Schulaufsicht gewährleistet werden?

Andererseits muß man fragen, mit welcher Intensität sich Schulaufsicht mit den unterschiedlichen Formen der Ergänzungsschulen befassen muß. Kann man hier differenzieren? Sicherlich müssen Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht oder die Berufsschulpflicht

(A) (Degen [SPD])

absolviert werden kann, auf die Unterrichtsinhalte hin überprüft werden. Aber vielleicht kann man dann auch diesen Ergänzungsschulen die Möglichkeit eröffnen, daß sie die entsprechenden Abschlußprüfungen selbst abnehmen. Das hessische Schulgesetz differenziert hier zum Beispiel zwischen Ergänzungsschulen und anerkannten Ergänzungsschulen.

Vielleicht kann der Kultusminister diese Fragen mit in die Ausschußberatungen nehmen. Grundsätzlich bleibt aber die Forderung an unsere Schulen bestehen, durch Förderung statt Auslese als pädagogisches Prinzip von Schule den Bedarf an Nachhilfe überflüssig zu machen,

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

zumindest aber einzuschränken.

Wie bereits gesagt: Wir stimmen der Überprüfung zu.

Präsidentin Friebe: Der "Überweisung" wahrscheinlich. Überprüfen wollen Sie es auch, gut.

Vielen Dank, Herr Kollege. - Ich erteile jetzt der Frau Abgeordneten Philipp für die Fraktion der CDU das Wort.

(B)

Abgeordnete Philipp (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu Recht ist hier schon darauf hingewiesen worden, daß die Tatsache, daß rund 20 % der Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 12 und 15 Jahren durchschnittlich zwei Stunden wöchentlich Nachhilfeunterricht erhalten, eine Fülle von Fragen aufkommen läßt, auch die von Herrn Degen im übrigen, warum eigentlich jetzt etwas geregelt werden muß, was bisher nicht geregelt worden ist. Ich unterstütze auch ausdrücklich den Hinweis auf andere Länder, die zu anderen Regelungen gekommen sind als die, die uns jetzt hier vorgelegt werden.

So ist z. B. im Zusammenhang mit dem Nachhilfeunterricht sicherlich auch die Frage zu stellen, ob die Kinder, die diesen Nachhilfeunterricht heute in Anspruch nehmen müssen, wirklich die richtigen Schulen besuchen und ob in unseren Schulen alles stimmt.

(C)

Waren es zu meiner Zeit im wesentlichen Lehrerinnen und Lehrer - auch der Kultusminister hat darauf hingewiesen; sie würden ja heute nicht unter dieses Gesetz fallen -, die hier und da hilfreich einsprangen, so ist in den letzten Jahren zweifellos das Entstehen zahlreicher kommerzieller Nachhilfeeinstitute unterschiedlichster Art festzustellen.

Es ist sicherlich richtig, daß es eine erhebliche Unsicherheit darüber gibt, wie sie zu beurteilen sind und mit welchem Erfolg und welchem pädagogischen Konzept sie arbeiten.

Insofern hat die CDU-Fraktion die Ankündigung des Kultusministers positiv beurteilt, zu Kriterien zu gelangen, die Eltern eine größere Sicherheit verschaffen, wenn sie für ihre Kinder nach Nachhilfemöglichkeit suchen.

Meine Damen und Herren, der Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs geht aber nun weit über das hinaus, was uns der Kultusminister ursprünglich und eigentlich auch heute in bezug auf Nachhilfeeinstitute mitgeteilt hat. Insofern steckt wieder einmal der Teufel im Detail.

Es sind nämlich nun ebenfalls Regelungen vorgesehen, über deren Ausmaß man - so meinen wir jedenfalls - ausgesprochen unterschiedlicher Auffassung sein kann. So wird sich zwar in diesem Hause niemand dagegen wehren, wenn die Landesregierung einen Entwurf vorlegt, der sich auf eine reine Mißbrauchsabwehr beschränkt. Erhebliche Bedenken haben wir allerdings dagegen, daß Ergänzungsschulen insgesamt eine deutliche Ausweitung der staatlichen Schulaufsicht mit einem weitestgehenden Ermessensspielraum erfahren werden.

(D)

Es ist sicherlich in diesem Hause auch unstrittig, daß es sich bei Ergänzungsschulen gerade nicht um Schulen handelt, die an die Stelle öffentlicher Schulen treten. Es sind also keine Ersatzschulen. So möchte ich z. B. auf die vorgesehene massive Einschränkung der Privatschulfreiheit hinweisen, gegen die bereits jetzt verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet worden sind.

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, da es sich heute um die erste Lesung handelt, erspare ich

(A) (Philipp [CDU])

mir weitere Einzelheiten, die der Beratung im Fachausschuß vorbehalten sein werden.

Bleibt nur noch der Hinweis darauf, daß in besonderem Maße, wenn auch nur versteckt, die Ersatzschulfinanzierung tangiert ist. Es reicht nicht aus, meine Damen und Herren und auch Herr Kultusminister, daß die Landesregierung der Ansicht ist, daß Einrichtungen für Heilberufe ausdrücklich vom Geltungsbereich des Schulordnungsgesetzes ausgenommen sind, das heißt - nach Auffassung der Landesregierung - keine Ersatzschulen im Sinne dieses Gesetzes sind. Die Rechtsprechung sieht das nämlich anders. Das wiederum hätte dann allerdings auch Konsequenzen.

So stellt die Rechtsprechung eindeutig fest, daß Ersatzschulen einen Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben, zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse haben. Gemeint sind in der Rechtsprechung ausdrücklich Verwaltungsschulen, Krankenpflegeschulen und die sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heil- und Heilhilfsberufe. Insofern sind die Schulen zwar richtigerweise jetzt im Gesetzentwurf beim Ersatzschulfinanzgesetz angesprochen; ein Ausschluß von der Finanzierung, wie der Gesetzentwurf es bisher noch vorsieht, dürfte aber wohl kaum möglich sein.

(B)

Aber auch darüber wird im Ausschuß zu sprechen sein. Meine Damen und Herren, wir stimmen selbstverständlich einer Überweisung an den Fachausschuß zu. - Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

**Präsidentin Friebe:** Vielen Dank, Frau Kollegin. - Für die Fraktion der F.D.P. erteile ich das Wort Herrn Abgeordneten Reichel.

**Abgeordneter Reichel (F.D.P.):** Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Begrüßenswert an dem Gesetzentwurf der Landesregierung ist ganz sicherlich, daß er ein Mehr an Berechenbarkeit in diesem Dschungel von Aus- und Weiterbildungsangeboten verspricht, den wir mittlerweile in Nordrhein-Westfalen haben. Die Lehrgänge und Kurse, die

von privaten Anbietern angeboten werden, sind von sehr unterschiedlicher Qualität. Es kann schon hilfreich sein, dem Nutzer eine klarere Vorstellung davon zu vermitteln, worauf er sich dort einläßt.

Also: Der Gesetzentwurf hat sicherlich ein vernünftiges Ziel. Denn die Genehmigung und vor allem die Voraussetzungen, die an die Genehmigung dieser privaten Bildungseinrichtungen zukünftig geknüpft sein sollen, tragen zur Transparenz dieses in der Tat unübersichtlichen Angebotes bei.

Unbefriedigend ist aus unserer Sicht, daß der Gesetzentwurf dabei auf halbem Wege steckenbleibt. Da will ich aufgreifen, was Herr Kollege Degen hier eben angesprochen hat. Wenn es wirklich so ist, daß es unterschiedliche Qualitäten bei den privaten Bildungseinrichtungen gibt - beispielsweise im Hinblick darauf, wie gut sie auf bestimmte Prüfungen vorbereiten -, und wenn diese unterschiedlichen Qualitäten demnächst in staatlichen Genehmigungsverfahren festgestellt werden, warum führt das dann im Ergebnis nur zu einer einheitlichen Genehmigung von einem Typ Bildungseinrichtung? Warum gehen wir nicht den Weg, den andere Bundesländer gegangen sind - Schleswig-Holstein, Hessen, auch Baden-Württemberg -, daß es neben staatlich genehmigten Ergänzungsschulen auch staatlich anerkannte gibt, die zum Beispiel, weil sie auf bestimmte Prüfungen besonders gut vorbereiten, diese dann auch selbst durchführen dürfen.

Wir würden diese Bildungseinrichtungen damit natürlich in die Nähe unserer Ersatzschulen rücken, die wir ja auch noch haben - oberhalb davon in dieser Skala, wenn ich jetzt in diesem System bleibe -, aber hier ist jedenfalls eine Lücke im Gesetz, die ich für schwer begründbar halte. Wenn wir strengere Bewertungen vornehmen, dann muß daraus mehr folgen, als am Schluß dieses Verfahrens einen Einheitsstempel zu setzen. Wenn wir der Schulaufsicht zusätzliche Kontrollrechte geben, muß dies irgendwo auch mit einer differenzierten Umsetzung und letztlich auch mit mehr Gestaltungsmöglichkeiten der Bildungseinrichtungen, die hier betroffen sind, einhergehen.

Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung ist also nicht in Ordnung. Die Schulaufsicht bekommt mehr Einblicksrechte. Das heißt: Die privaten Bildungsein-

(C)

(D)

(A) (Reichel [F.D.P.]

richtungen müssen etwas geben, haben aber selbst nichts davon, auch nicht die Möglichkeit, wegen besonders guter Angebote beispielsweise die Prüfungen selber durchführen zu dürfen.

Ich bin der Auffassung, daß der Gesetzentwurf die eine oder andere Korrektur vertragen könnte, weil er einen zu mißtrauischen Ansatz hat, der nur mißtrauisch beäugt, was es dort alles gibt, und dieses stärker registrieren und rastern möchte. Er hat aber einen zu wenig ermutigenden Ansatz für diejenigen, die wirklich solide Angebote machen, eine etwas stärkere Unterstützung am Ende eines Genehmigungsverfahrens zu erhalten.

Ich will noch einen Einzelpunkt ansprechen, über den wir bei der Behandlung des Gesetzentwurfes gestolpert sind. Das ist eine Regelung, die uns außerordentlich drakonisch erscheint, daß nämlich die Regierungspräsidenten ermächtigt werden sollen, die Einstellung von Unterrichtsbetrieben fristlos anzuordnen. Das wird mit Verhältnismäßigkeit begründet. Nach den Fällen, die Sie beschreiben, halten wir eine solche fristlose Einstellung von Lehrbetrieben an privaten Bildungseinrichtungen in jedem Falle für unverhältnismäßig. Insofern verstößt der Gesetzentwurf gegen die von ihm selbst aufgestellten Maßstäbe. Das sollte sicherlich korrigiert werden.

(B)

Insgesamt darf ich unter dem Strich feststellen, daß der Gesetzentwurf aus unserer Sicht mehr Vernünftiges als Unvernünftiges enthält. Schon deswegen stimmen wir der Überweisung an den zuständigen Ausschuß zu und freuen uns auf eine hoffentlich konstruktive Beratung. - Vielen Dank.

(Beifall bei der F.D.P.)

**Präsidentin Friebe:** Vielen Dank, Herr Kollege Reichel. - Für die Fraktion DIE GRÜNEN erteile ich das Wort der Frau Abgeordneten Schumann.

**Abgeordnete Schumann (GRÜNE):** Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Das Ergänzungsschulgesetz, wie es die Landesregierung heute vorlegt, war längst fällig. Es geht darum, dem Mißbrauch bei den privaten Unterrichts- und Bildungseinrichtungen, die

(C)

in den letzten Jahren wie Pilze aus dem Boden geschossen sind, zu wehren. Dieser Mißbrauch ergibt sich bei sehr vielen Einrichtungen aus den puren Absichten der Gewinnerzielung. Jeder von uns hat schon Beschwerden von Eltern, Schülerinnen und Schülern in dieser Richtung gehört.

Es ist ein Arbeitsmarkt entstanden, und es bedurfte eines Gutachtens von Professor Hurrelmann aus dem Jahre 1991, in dem er auf diesen grauen Arbeitsmarkt und die Mißbrauchsmöglichkeiten hingewiesen hat, damit sich nun auch der Kultusminister in einem entsprechenden Gesetz damit beschäftigt.

Es hat zwischen diesem Gutachten, einer entsprechenden Ankündigung, daß er sich auch darum kümmern wolle, den Mißbrauch abzustellen, und dem jetzt vorgelegten Gesetzesvorschlag einige Zeit gelegen - fast zwei Jahre.

Nun zu den Nachhilfeeinrichtungen, die hier in ganz besonderer Weise angesprochen sind. Ich meine, wir dürfen nicht nur den Mißbrauch bekämpfen, sondern müssen die Entstehung der Nachfrage verhindern. Deshalb frage ich Sie, Herr Schwier: Macht es Sie nicht stutzig, daß die öffentlichen Schulen einen horrenden Bedarf an Nachhilfe erzeugen? In dem Gutachten von Hurrelmann liegt er in einer Größenordnung, die so aussieht, daß jeder fünfte Schüler - ob es jede fünfte Schülerin ist, weiß ich nicht; es sind in erster Linie die Jungen, die Nachhilfe eher brauchen - im Alter von 12 bis 17 Jahren organisierte Nachhilfe braucht.

(D)

Wir als GRÜNE geben den Anspruch nicht auf - da folge ich Herrn Degen, bei dem ich diesen Anspruch auch herausgehört habe -, daß die Schulen selbst dafür Sorge zu tragen haben, daß ihre Schülerinnen und Schüler die Lernziele der Schule in der Regel durch den entsprechenden Unterricht und schulische Förderungen erfüllen können.

Die Zahlen, wie sie bekannt sind, weisen aus, daß das zur Zeit nicht so ist. Um das negative Bild abzurunden, sollte man noch die vielfältigen Nachhilfeleistungen von Eltern - insbesondere von Müttern - hinzurechnen, auch wenn sie unentgeltlich erteilt werden.

(Zustimmung des Ministers Schwier)

(A) (Schumann [GRÜNE])

Welche Belastungen aber damit einhergehen, daß Mütter nachmittags ihre Kinder betreuen und ihnen bei den Schulaufgaben im Nacken sitzen, davon weiß jede Mutter ein Lied zu singen.

Unsere Vorschläge zur Verstopfung der Nachfrage zielen zunächst einmal ganz vorrangig auf die Rücknahme der Verschlechterungen, Herr Schwier, was ganz selbstverständlich ist. Das gilt vor allen Dingen auch dafür, statt einer Vergrößerung der Klassen einen Rückbau von Klassen vorzunehmen, die verlässliche Grundschule von 8.00 bis 13.00 Uhr für alle Kinder, ein qualitativ und quantitativ adäquates Ganztagsangebot, also ein bedarfsgerechtes Angebot, sowie Angebote der Schulsozialarbeit, erweiterte Bildungsangebote für Hauptschüler und Hauptschülerinnen, wie sie einmal bestanden haben. Zur Motivation der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler fordern wir auch in diesem Zusammenhang größere pädagogische Entscheidungs- und Handlungsräume für die einzelne Schule.

Nun komme ich zu den Beschäftigungsverhältnissen an diesen ach so freien privaten Bildungseinrichtungen. Die sind als Binnenverhältnis zwischen den Anbietern, also den Unternehmen, den Lehrerinnen und Lehrern bzw. den dort Beschäftigten noch gar nicht zur Sprache gekommen. Ich meine, daß sie aber zur Sprache kommen müssen; denn die vielen Formen der Ausbeutung, die beispielsweise an den Sprachinstituten und anderen am Markt arbeitenden Bildungseinrichtungen herrschen, sind uns bekannt und schlagen selbstverständlich auf die pädagogische Qualität der Angebote, die dort abgegeben werden, durch. Das muß Erwähnung finden.

(B)

Über den Weg, auf dem Sie die Angebote kontrollieren wollen, um eine "geordnete Bildungslandschaft" wiederherzustellen, müßten in diesem Zusammenhang auch die Beschäftigungsverhältnisse eine Rolle spielen. Das kann vielleicht nicht in diesem Gesetz mitbehandelt werden, muß aber in unseren Diskussionen berücksichtigt werden. Wir müssen einen Weg finden, daß auch diese Mißbrauchsverhältnisse abgestellt werden.

Alle anderen Aspekte, die hier noch angesprochen sind, finde ich sehr interessant. Hinweise der Kollegen, in bezug auf dieses Thema auch Vergleiche mit

(C)

anderen Ländern anzustellen, werden wir auch verfolgen. - Ich danke Ihnen.

**Präsidentin Friebe:** Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die erste Lesung.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß für Schule und Weiterbildung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Ich stelle fest: Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 10 auf:

**Streichung des § 166 StGB  
Gesetzesinitiative des Landes  
Nordrhein-Westfalen im Bundesrat**

Antrag  
der Fraktion DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/5326

Ich eröffne die **Beratung** und erteile Herrn Abgeordneten Appel für die Fraktion DIE GRÜNEN das Wort.

(D)

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben Ihnen heute einen Antrag vorgelegt, der auf die Streichung des § 166 des Strafgesetzbuches, des sogenannten Gotteslästerungsparagraphen, abzielt.

(Vorsitz: Vizepräsident Schmidt)

Wir meinen, daß der § 166 in unsere heute aufgeklärte Zeit, in der die Allianz von Thron und Altar nicht mehr gilt, sondern der demokratische Staat die freie Religionsausübung garantiert, sich aber nicht mit religiösen Sonderrechten schmücken soll, nicht mehr paßt.

(Zustimmung der Abgeordneten Schumann [GRÜNE])